

Über das RKW Kompetenzzentrum:

Das RKW Kompetenzzentrum unterstützt kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland dabei, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und zu halten. In der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft werden praxisnahe Empfehlungen und Lösungen zu den Themen Fach-

kräftesicherung, Innovationsmanagement und Existenzgründung entwickelt. Das RKW Kompetenzzentrum ist eine bundesweit aktive, gemeinnützige Forschungs- und Entwicklungseinrichtung des RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft e.V.

Die RG-Bau arbeitet branchenbezogen und

unterstützt mittelständische Unternehmen in der Bauwirtschaft z.B. bei der Entwicklung und Gestaltung von Zukunftsmärkten und bei der Stärkung der Innovationskraft in der gesamten Wertschöpfungskette Bau. Weitere Informationen:

www.rkw-kompetenzzentrum.de
www.rkw.link/rgbau

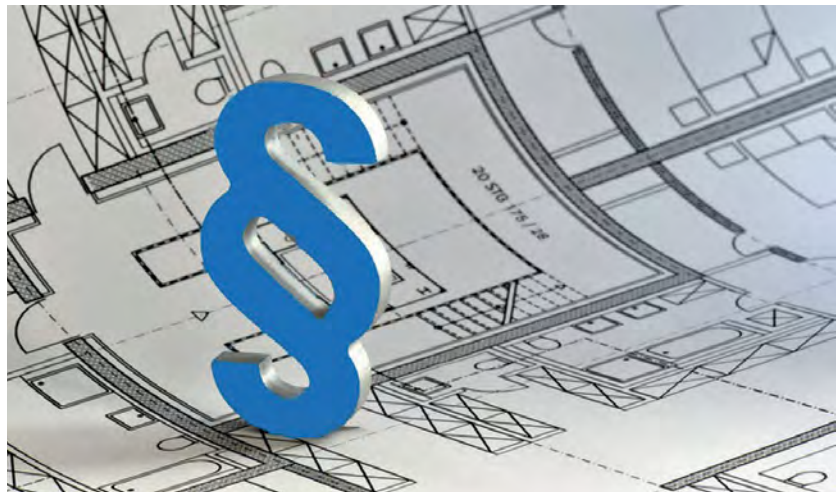
Recht

Eignungsprüfung – Darf die Vergabestelle eigene Kenntnisse verwerten?

Bei der Vergabe von Ingenieurleistungen formuliert der öffentliche Auftraggeber die aus seiner Sicht notwendigen Anforderungen an den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters. Die Anforderungen müssen verhältnismäßig und angemessen sein. Sie müssen einen Bezug zum zukünftigen Auftrag haben und dürfen keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfalten (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.06.2018 - Verg 4/18).

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit darf der Auftraggeber die verbindliche Benennung eines Projektverantwortlichen und eines sachbearbeitenden Ingenieurs, der diese Position dann auch im späteren Verfahren tatsächlich ausführt, verlangen. In einem von der Vergabekammer Nordbayern entschiedenen Nachprüfungsverfahren hatte der Auftraggeber gefordert, dass die spezielle Berufserfahrung der benannten Personen für die Auftragserteilung durch Angabe der entsprechenden Positionen im Rahmen von nachzuweisenden Referenzen dargestellt werden müsse. Ein Bieter benannte als Projektverantwortlichen und als sachbearbeitenden Ingenieur seinen Geschäftsführer. Als Referenzen führte er früher für den Auftraggeber ausgeführte Projekte an.

Der Auftraggeber hat den Bieter wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen. Zur Begründung führte er an, dass aus den früheren Projekten bekannt sei, dass der Bieter dort entgegen seinen Angaben in der Eigenerklärung tatsächlich nicht als sachbearbeitender Ingenieur tätig geworden ist. Deshalb sei zu bezweifeln, dass bei dem ausgeschriebenen Projekt der Geschäftsführer tatsächlich als sachbearbeitender Ingenieur tätig werde. Die Vergabekammer hat den Ausschluss des Bieters als rechtmäßig bestätigt (VK Nordbayern, Beschluss vom 09.01.2018-RMF-SG - 3194 - 02 -17). Hierzu hat sie ausgeführt, dass der Auftraggeber grundsätzlich berech-



tigt sei Kenntnisse, die über die Angaben in den Eigenerklärungen hinausgehen, zu berücksichtigen. Dem Auftraggeber stehe insoweit ein von der Vergabekammer nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Nachprüfbar sei lediglich, ob die Erwägungen des Auftraggebers diskriminierend und inhaltlich unzutreffend seien.

Wegen der streng formalisierten Vergabeverfahren ist es Bietern auch verwehrt, bessere Eignungsnachweise nachzureichen, wenn die Nachweise von der Auftraggeberin beanstandet werden. Die Vergabekammer Thüringen hat hierzu in ihrem Beschluss vom 20.09.2017 - 250 - 4004 - 6659/2017 - EE - 034 - WE ausgeführt, dass das Nachbenennen eines qualifizierten Projektleiters und das Nachreichen von persönlichen Referenzen als nachträgliche Erbringung von Eignungsnachweisen unzulässig ist. § 56 Abs. 2 S. 1 VgV verbiete den „Austausch“ der für die Ausführung vorgesehenen Personen. Der Austausch von Eignungsnachweisen stelle eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechende inhaltliche Nachbesserung dar. Nur offensichtliche Schreibfehler in den Nach-

weisen oder unklare bzw. widersprüchliche Angaben dürften korrigiert werden. Der Austausch einer bereits abgegebenen vollständigen Erklärung durch eine andere Erklärung ist nicht zulässig.

Eignungsnachweise und Referenzen dienen als Grundlage für den Auftraggeber, einen geeigneten Bieter auszuwählen.

Es ist daher jedem Bieter zu raten die abgeforderten Eigenerklärungen und Referenzen sorgfältig auszuwählen und dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber diese nicht ungeprüft übernehmen muss. Der Auftraggeber darf Kenntnisse, die er aus anderen Aufträgen hat, in seine Beurteilung mit einbeziehen und einen Bieter wegen des berechtigten Verdachts einer nicht ordnungsgemäßen Leistungsausführung vom Verfahren ausschließen.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht